

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 12. Februar 1951

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8.2.51	Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen	75
8.2.51	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der nach dem 31. August 1950 eingetretenen Lohnerhöhungen	78
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 3	78

Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 8. Februar 1951

Die Erfüllung der großen Aufgaben des Fünfjahresplanes erfordert von der Landwirtschaft eine bedeutende Erhöhung der Produktion sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugnisse. Das bedeutet nicht nur eine wesentliche qualitative Verbesserung dieser Produktion, sondern auch die restlose und ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Um die Bestellung von nicht bewirtschafteten Flächen zur Frühjahrsbestellung 1951 sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1

Als nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne dieser Verordnung gelten die bis zum 1. Januar 1951 vom Eigentümer oder von einem durch den Eigentümer ermächtigten Dritten oder von einem rechtmäßigen Besitzer nicht genutzten landwirtschaftlichen Bodenflächen (Ackerland, Obst- oder Gemüseanlagen, Wiesen und Weiden). Diese Begriffsbestimmung gilt sinngemäß auch für die Neubauernstellen. „ „

§ 2

(1) Zwecks Sicherung der Bewirtschaftung der im § 1 genannten Bodenflächen werden in den Gemeinden, Kreisen und Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Kommissionen gebildet.

(2) Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus:

a) in den **Gemeinden**

dem Bürgermeister als Vorsitzendem,
dem Vorsitzenden des Ortsausschusses der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB (BHG),
einem Vertreter der örtlichen Anbauplanungs- und Differenzierungskommission,
einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst,
einem Vertreter der für die Gemeinde zuständigen Maschinen-Ausleih-Station (MAS),

einem Vertreter der Nationalen Front in der Gemeinde,
erforderlichenfalls einem Vertreter eines volkseigenen Gutes;

b) in den **Kreisen**

dem Kreisrat für Landwirtschaft beim Rat des Kreises als Vorsitzendem,
einem Vertreter der Abteilung Erfassung und Verkauf beim Rat des Kreises,
einem Vertreter der Kreisbodenkommission,
einem Vertreter der VdGB (BHG),
einem Vertreter der Nationalen Front,
einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst,
einem Vertreter der MAS,
einem Vertreter der volkseigenen Güter;

c) in den **Ländern**

einem Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Bodenordnung, als Vorsitzendem,
einem Vertreter der Hauptabteilung Erfassung und Verkauf beim Ministerium für Handel und Versorgung,
einem Vertreter des Amtes zum Schutze des Volkseigentums,
einem Vertreter der Landesbodenkommission,
einem Vertreter des Landesverbandes der VdGB (BHG),
einem Vertreter der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS),
einem Vertreter der Vereinigung volkseigener Güter (VVG).

§ 3

(1) Die Gemeindekommissionen haben

a) zum 20. Februar 1951 alle bis zum 1. Januar 1951 nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und unbesetzten Neubauernstellen festzustellen,

b) Vorschläge über die Bewirtschaftung dieser Flächen auszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen bis zum 1. März 1951 zu beschließen.